



**Rubrik:** Konkurse

**Unterrubrik:** Kollokationsplan und Inventar

**Metadaten:** SHAB - 15.11.2019

KABLU - 16.11.2019

**Meldungsnummer:** KK04-0000008770

**Kanton:** LU

**Publizierende Stelle:**

Konkursamt Hochdorf, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens

## Kollokationsplan und Inventar Textilreinigung Würzenbach AG in Liquidation

### Schuldner:

Textilreinigung Würzenbach AG in Liquidation

CHE-170.124.665

Hochschwerzlen 4

6037 Root

### Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Kontaktstelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

**Auflagefrist Kollokationsplan:** 20 Tage

**Ablauf der Frist:** 05.12.2019

**Anfechtungsfrist Inventar:** 10 Tage

**Ablauf der Frist:** 25.11.2019

### Bemerkungen:

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Hochdorf in Kriens zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Bezirksgericht Hochdorf innert 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG:

Im obgenannten Konkursverfahren verzichtet die Konkurs-

verwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der inventarisierten Verantwortlichkeitsansprüche und Ansprüche nach Art. 285 ff SchKG, sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis am 05.12.2019 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert. Falls diesem Verzicht zugestimmt wird (Stillschweigen gilt als Zustimmung) können die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt bis zum 05.12.2019 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung der Ansprüche verlangen.

Im obgenannten Konkursverfahren verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf einen Prozesseintritt (Passivprozess). Den Gläubigern wird beantragt, die Konkursmasse solle den Prozess nicht weiter führen; gleichzeitig wird den Gläubigern das Prozessführungsrecht zur Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG angeboten. Stillschweigen innert Frist bis am 05.12.2019 gilt als Zustimmung zum Verzicht der Konkursmasse und als Verzicht auf Abtretung.

Massgebend für die Berechnung der Frist ist die Publikation im SHAB.